

Punkte des Beteiligungscontrollingkonzepts vom 13.12.2011

Umsetzung bei der EBGL/ Gespräch am 09.02.2012 mit der EBGL/ Abstimmungsgespräch VV-10/ 3-30 am 01.08.2012/ Gespräch VV-10/3-30 mit BM-13 am 13.03.13/ Mail von Herrn Carl vom 26.04.2013

Punkte lt. Beteiligungscontrollingkonzept die im Gesellschaftsvertrag geändert werden sollen

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Um die Steuerung der Unternehmen und Einrichtungen zu optimieren, ist beabsichtigt zukünftig die Vorgaben zu der Frage, in welchen Fällen die städtischen Vertreter in den Organen der Unternehmen, Einrichtungen Weisungen des Rates in öffentlicher bzw. in nichtöffentlicher Sitzung einzuholen haben, gemäß beiliegender Anlage 1 zu dieser Vorlage gesellschaftsvertraglich festzulegen, soweit die betreffenden Verträge ein Weisungsrecht noch nicht beinhalten. Die Weisungsvorlagen sind unmittelbar von den Gesellschaften, nach Beratung durch den Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Auf Wunsch der Gesellschaften bzw. der AöR können die Weisungsvorlagen auch zentral vom Zentralen Controlling vorgelegt werden.</p>	<p>Die Anlage 1 des Konzepts ist im GV zu verankern.</p> <p>Die Zuständigkeit muss lt. Auskunft von Frau Monheim vom 10.02.2012 bei HFA und Rat bleiben. Sie ist in § 5 (1) Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung festgelegt.</p>	<p>In § 9 kann unter einer neuen Nr. 2 folgendes ausgeführt werden: „Sie haben in den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.“ (fett gedruckt= Regelung zum bet. Punkt)</p>

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Da derzeit Art und Umfang der Berichtspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern in den Gesellschaftsverträgen ebenfalls noch nicht ausdrücklich verankert ist, sind die Verträge im Zuge einer solchen Änderung entsprechend zu ergänzen. Im Vorgriff auf die gesellschaftsvertragliche Verankerung der Berichtspflicht i.S. § 113 (5) GO NRW wurde diese zwischenzeitlich als fester TOP auf die Tagesordnung des Rates aufgenommen.</p>	<p>Die Regelung des § 113 (5) GO NRW ist im GV zu integrieren. Sie betrifft bei der EBGL die Mitglieder der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>In § 9 kann unter einer neuen Nr. 2 folgendes ausgeführt werden: „Sie haben in den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.“ (fett gedruckt= Regelung zum bet. Punkt)</p>
<p>Die seit Beurkundung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Kommunalgesetze (GO, GemHVO, etc.) sind in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen nachzuvollziehen. Hier ist zum Einen <u>beispielhaft</u> auf die Erweiterung der Kompetenzen der GmbH Gesellschafterversammlung nach § 108 (5) Nr. 1 b) (Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen) und 1 d) GO NRW (die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist) hinzuweisen. Zum Anderen sind die neuen § 108 (1) Nr. 9 und § 108 (2) GO NRW hervorzuheben, welche eine Hinwirkungspflicht zur Umsetzung der Vorgaben des Transparenzgesetzes formulieren.</p>	<p>§ 108 (5) Nr. 1 a) + b) GO NRW sind noch unter § 9 zu ergänzen.</p> <p>Die Regelungen zum Transparenzgesetz gemäß § 108 (1) Nr. 9 und § 108 (2) GO NRW sind im GV neu zu verankern.</p>	<p>In § 9 Nr. 1 müssen folgende Spiegelstriche ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes - den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen <p>In § 12 kann unter einer neuen Nr. 5 folgendes ausgeführt werden: „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung werden gemäß der Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW detailliert im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.“</p>

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Die seit Beurkundung des jeweiligen Gesellschaftsvertrags zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der gesellschaftsrechtlichen und kaufmännischen Gesetze (GmbHG, HGB, AktG etc.) sind in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen nachzuvollziehen. Hier ist <u>beispielhaft</u> auf die Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) hinzuweisen, welche u.a. für den Aufsichtsrat erweiterte Überwachungs- und Überprüfungspflichten definieren.</p>	<p>Die EBGL hat keinen Aufsichtsrat. Ansonsten ist der Notar lt. Nr. 5 des Beteiligungscontrollingkonzepts für eine allgemeine Aktualisierung des GV zuständig.</p>	
<p>Bei folgenden Gesellschaften, an denen die Stadt Bergisch Gladbach alleine, oder zusammen mit anderen Gemeinden mehrheitlich beteiligt ist, ist dem Rechtgedanken des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) noch Rechnung zu tragen und entsprechende Regelungen im jeweiligen Gesellschaftsvertrag zu verankern: EBGL</p>	<p>Ist in § 10 Nr. 7 schon umgesetzt.</p>	
<p>Die Gesellschaften sind gesellschaftsvertraglich zu verpflichten die EU-beihilferechtlichen Regelungen zu beachten, sowie diese Frage auch als Teil der Jahresabschlussprüfung aufzunehmen.</p>	<p>Ist noch unter § 12 aufzuführen.</p>	<p>In § 12 kann unter einer neuen Nr. 6 folgendes ausgeführt werden: „Die EU-beihilferechtlichen Regelungen werden beachtet und sind als Teil der Jahresabschlussprüfung aufzunehmen.“</p>

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Um die unterjährige Berichterstattung der Gesellschaften bzw. der AöR an die Stadt Bergisch Gladbach sicher zu stellen haben diese, auf Grund einer gesellschaftsvertraglichen Regelung, mindestens halbjährlich, ggfs. auch vierteljährlich (AöR gemäß § 5 Nr. 6 der Satzung), analog § 20 EigVO dem Zentralen Controlling/ VV-10 über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen inklusive Begründung von wesentlichen Abweichungen, - die Abwicklung des Vermögensplans, - die Abwicklung des Stellenplans und die Entwicklung der „Haushaltsziele“ und Kennzahlen (s.u.) <p>im Vergleich zu den Ansätzen der Wirtschaftsplanung zu berichten</p>	<p>Die Regelungen zur unterjährigen Berichterstattung sind unter § 11 zu ergänzen. Hier ist zu überlegen wie den praktischen Problemen der EBGL Rechnung getragen werden kann. § 11 sieht allerdings einen vollumfänglichen Wirtschaftsplan vor, der 3 Monate vor Jahresbeginn aufzustellen ist..</p>	<p>In § 11 kann unter einer neuen Nr. 2 folgendes ausgeführt werden:</p> <p>„Die Geschäftsführung berichtet halbjährlich dem Gesellschafter und dem Zentralen Controlling der Stadt Bergisch Gladbach über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen inklusive Begründung von wesentlichen Abweichungen, - die Abwicklung des Vermögens- und Finanzplans, - die Abwicklung des Stellenplans und die Entwicklung der Kennzahlen (s.u.) <p>im Vergleich zu den Ansätzen der Wirtschaftsplanung. Hierbei ist auch eine Prognose für das Jahresende abzugeben.“</p>

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Um ein strategisches Beteiligungscontrolling zu entwickeln, ist es notwendig, dass die städtischen Gesellschaften und die AöR, die für sie maßgeblichen strategischen Ziele der Stadt Bergisch Gladbach aufgreifen und deren Umsetzung im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung i.S. § 108 (3) Nr. 1 GO NRW vorsehen. Bezüglich des strategischen Ziels 1.1 (Bis 2012 ist ein jahresbezogener Haushaltsausgleich in Ertrag und Aufwand erreicht und die Kredite zur Liquiditätssicherung früherer Fehlbeträge werden bis 2017 abgebaut.) ist von den Gesellschaften stets zu prüfen, inwieweit sie einen Konsolidierungsbeitrag zugunsten des städtischen Haushalts erbringen können.</p>	<p>Das strategische Beteiligungscontrolling ist grds. unter § 11 zu ergänzen. Hier ist allerdings vorab mit der Gesellschaft zu prüfen inwieweit sie die städtische Strategie durch ihre Tätigkeit unterstützen kann.</p>	<p>In § 11 ist unter einer neuen Nr. 3 folgendes zu ergänzen:</p> <p>„Durch die Bildung von Kennzahlen ist den Interessen der Stadt Bergisch Gladbach Rechnung zu tragen. Hierbei sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu berücksichtigen.“</p>
<p>Die maßgeblich verantwortlichen städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften, an denen die Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sollten bei Sachverhalten, die kommunal-politische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen Stellen und dem Zentralen Controlling/ VV-10 sicher stellen. Das Zentrale Controlling bietet seinerseits den städtischen Vertretern an, diese durch die Fertigung von Stellungnahmen zu den Sitzungsunterlagen der Organe der Gesellschaften zu unterstützen.</p>	<p>Diese Regelung ist unter § 7 zu ergänzen.</p>	<p>In § 9 kann unter einer neuen Nr. 2 folgendes ausgeführt werden:</p> <p>„Sie haben in den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.“ (fett gedruckt= Regelung zum bet. Punkt)</p>

Punkte der Geschäftsführung die im Gesellschaftsvertrag ergänzend geändert werden sollen:

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag der Geschäftsführung der EBGL
<p>Der Gegenstand des Unternehmens wird erweitert und § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages neu gefasst.</p>	<p>§ 2 (1) ist entsprechend zu formulieren.</p>	<p>§ 2 (1) soll wie folgt lauten: „Gegenstand des Unternehmens sind: - Dienstleistungen im Bereich der Sammlung, des Transports und der Verwertung von Abfällen sowie der Straßenreinigung, die nicht Gegenstand der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind. - Dienstleistungen und Investitionen für die Gesellschafterin im Rahmen des Aufgabenbereichs deren Abfallwirtschaftsbetriebes.“</p>
<p>Das Stammkapital der Gesellschaft soll um 75 T€ auf 100 T€ erhöht werden.</p>	<p>§ 4 (1) ist entsprechend zu ändern. (In der GV am 24.4. hat Herr Carl lt. Mail vom 26.04.13, einen geänderten Beschlussvorschlag zur Verwendung des Überschusses 2011 vorgelegt, der auch so von der GV beschlossen wurde. Hintergrund ist, dass die Stammkapitalerhöhung nicht aus dem Gesellschaftsvermögen durchgeführt werden kann, da hierfür der Jahresabschluss nicht älter als 8 Monate sein darf. Die EBGL wird also zunächst eine Ausschüttung an den AWB vornehmen und dann nach dem Ratsbeschluss über den geänderten Gesellschaftsvertrag mit der Stammkapitalerhöhung wiederum eine Einzahlung vom AWB an die EBGL vornehmen.)</p>	<p>§ 4 (1) soll wie folgt lauten: „Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € ...“ Die Weisung durch den Rat wurde mit Vorlage-Nr. 0233/2013 erbeten.</p>

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag der Geschäftsführung der EBGL
<p>Die Pflicht eine 5-jährige Finanzplanung zu erstellen soll entfallen, da dies auf Grund der stark schwankenden Konditionen in der Entsorgungsbranche nicht möglich ist. Stattdessen wird der jährliche Vermögens- und Finanzplan vorgelegt.</p>	<p>§11 ist entsprechend zu ändern.</p>	<p>§ 11 letzter Satz, welche die 5-jährige Finanzplanung fordert, entfällt.</p> <p>In § 11 erster Satz ist das Wort „Vermögensplan“ durch „Vermögens- und Finanzplan“ zu ersetzen.</p>

Regelungen die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung aufzunehmen sind:

Punkte	Umsetzung	Formulierungsvorschlag VV-10
<p>Die Empfehlungen des „Compliance“ (Sicherstellung der Übereinstimmung mit den Vorgaben) und „Corporate Compliance“ (ordnungsgemäßer Unternehmensführung im Hinblick auf Regelkonformität) sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Die Implementierung bzw. Fortentwicklung des Chancen- und Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems sollte geprüft werden.</p>	<p>Diese Regelung ist in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers unter § 1 Nr. 5 neu einzufügen.</p>	<p>In § 1 der Geschäftsordnung kann unter einer neuen Nr. 5 folgendes ausgeführt werden:</p> <p>„ Die Geschäftsführung soll dem Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie das Chancen- und Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem fortentwickeln.“</p>
<p>In den Gesellschaftsverträgen und der Satzung der AöR ist zu verankern, dass Einladungsdokumente zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Verwaltungsrates, Einladungsdokumente zu den Sitzungen des Aufsichtsrates (sofern vorhanden), Protokolle über die Sitzungen der vorgenannten Organe, Wirtschaftspläne, das unterjährige Berichtswesen, der geprüfte Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt von der Gesellschaft bzw. der AöR an das Zentrale Controlling gesandt werden und dass das Zentrale Controlling berechtigt ist Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand zu erörtern.</p>	<p>Diese Regelung ist in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers unter § 1 Nr. 6 neu einzufügen.</p>	<p>In § 1 der Geschäftsordnung kann unter einer neuen Nr. 6 folgendes ausgeführt werden:</p> <p>„ Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den geprüften Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling. Das Zentrale Controlling ist berechtigt Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung zu erörtern.“</p>

Folgende Anlage 1 des Beteiligungscontrollingkonzepts (weisungspflichtige Geschäftsvorfälle) wird Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages.

Anlage 1

Weisungspflichtige Geschäftsvorfälle

a) bei allen Gesellschaften, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und wirtschaftlichen Vereinen an denen die Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

Mitgliedschaft in bzw. Austritt aus wirtschaftlichen Vereinen,
Gründung oder andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Beteiligung, sowie der Erhöhung der Beteiligung, dieser Unternehmen an Gesellschaften oder einer oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Auflösung,
Erwerb/ Veräußerung von Anteile bzw. Mitgliedschaften,
Änderung des Gesellschaftsvertrags und Betriebsverlegung,
Bestellung von Vertretern in Organen nach Vorschriften der GO NW,
Bestellung der Geschäftsführung und Abschluss des Anstellungsvertrages
Verlängerung von befristet geschlossene Anstellungsverträgen der Geschäftsführung
Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung*

b) bei Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (zusätzlich zu a)

Entlastung der Organe,
Abschluss und Lagebericht,
Feststellung des Ergebnisses und Gewinnverwendung,
Wirtschaftsplan,
Änderung von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage,
Abtretung von Geschäftsanteilen

Erlass von Satzungen

*

Bei dem Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, da es nicht möglich ist alle denkbaren weisungspflichtigen Geschäftsvorfälle in diesem Katalog aufzuführen. Hier muss im Einzelfall von den städtischen Vertretern in den Organen der Gesellschaft beurteilt werden, ob ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall vorliegt.

Zu den Geschäftsvorfällen von besonderer Bedeutung zählen auch:

Angelegenheiten, die den grundgesetzlich verankerten Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge berühren, z.B. Abschluss von Konzessionsverträgen etc.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung liegen ebenfalls vor, wenn der Bürgermeister oder der Rat in begründeten Ausnahmefällen einen Eingriff in die Angelegenheiten der Gesellschaft für erforderlich hält, um materiellen oder immateriellen Schaden von der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach abzuwenden oder um kommunalpolitische Ziele und Vorstellungen durchzusetzen.

gez.

Arndt Wagner